



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

55. Jahrgang

Ansbach, 26. März 2010

Nr. 6

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 23. August 2007 über die Auflösung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg-Südwest und die Weiterführung der Sonderpädagogischen Förderzentren Nürnberg-Langwasser, Nürnberg, Jean-Paul-Platz, Nürnberg, Merseburger Straße, Nürnberg an der Bärenschanze und Nürnberg, Eibach-Röthenbach in der Stadt Nürnberg vom 25. Februar 2010	55
EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge	56
Vereinbarung zur Aufhebung der Ergänzung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach	56
Bekanntmachung der Zweckverbände	
1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung WFW 2010 Fränkischer Wirtschaftsraum für das Wirtschaftsjahr 2010	57
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	58

Am 1. Februar 2010 verstarb

Herr Georg Scherertz
Regierungsoberinspektor a. D.

im Alter von 94 Jahren.

Herr Scherertz begann seine dienstliche Laufbahn am 01.02.1946 als Landjägeranwärter im Regierungsbezirk Ober- und Mittelfranken. Zum 01.10.1947 wurde er auf eigenen Wunsch als Regierungsassistent in den Dienst der inneren Verwaltung beim Landratsamt Rehau übernommen. Zum 01.03.1950 wurde er an das Landratsamt Erlangen und zum 23.06.1952 an das Landratsamt Fürth versetzt. Seine dienstliche Tätigkeit beendete er im November 1976 als Sachgebietsleiter des Aufgabengebiets Gewerbewesen einschließlich Lebensmittelüberwachung, Jagd, Forst, Fischerei und Landwirtschaft.

Herr Scherertz erwarb sich durch seine offene und zielstrebige Art sowie seine gewissenhafte und sorgfältige Diensterfüllung bei Vorgesetzten und Bürgern Anerkennung.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 23. August 2007 über die Auflösung
des Sonderpädagogischen Förderzentrums
Nürnberg-Südwest und die Weiterführung
der Sonderpädagogischen Förderzentren
Nürnberg-Langwasser,
Nürnberg, Jean-Paul-Platz,
Nürnberg, Merseburger Straße,
Nürnberg an der Bärenschanze
und Nürnberg, Eibach-Röthenbach
in der Stadt Nürnberg**

Vom 25. Februar 2010

Auf Grund der Art. 26, 20 Abs. 2 Satz 3, 29 und 33 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das Sonderpädagogische Förderzentrum Nürnberg, Merseburger Straße wird umbenannt; es führt künftig die Bezeichnung „Paul-Moor-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg“.

§ 2

§ 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. August 2007 über die Auflösung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg-Südwest und die Weiterführung der Sonderpädagogischen Förderzentren Nürnberg-Langwasser, Nürnberg, Jean-Paul-Platz, Nürnberg, Merseburger Straße, Nürnberg an der Bärenschanze und Nürnberg, Eibach-Röthenbach in der Stadt Nürnberg (MFrABI Nr. 17/2007, S. 124) erhält folgende Fassung:

„§ 5

1. Die Paul-Moor-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg wird als öffentliche Förderschule weitergeführt und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 1.1 Schulvorbereitende Einrichtung;
- 1.2 Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen;
- 1.3 Jahrgangsstufen 3 bis 6, die nach den Lehrplänen der Grund- und Hauptschule unterrichtet werden;
- 1.4 Jahrgangsstufen 3 bis 9, die nach dem Lehrplan der Schule zur Lernförderung unterrichtet werden;
- 1.5 Mobile sonderpädagogische Hilfe und
- 1.6 Mobile sonderpädagogische Dienste.

- 1.7 Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums erstreckt sich auf den Einzugsbereich der Volksschulen
Nürnberg, Bismarckstraße (Grundschule)
Nürnberg, Gebrüder-Grimm-Schule (Grundschule)
Nürnberg, Nürnberg-Ziegelstein (Grundschule)
Nürnberg, Buchenbühler Schule (Grund- und Hauptschule)
Nürnberg, Friedrich-Hegel-Schule (Grundschule)
Nürnberg, Konrad-Groß-Schule (Grund- und Hauptschule)
Nürnberg, Paniersplatz (Grundschule)
Nürnberg, Ludwig-Uhland-Schule (Grundschule)
Nürnberg, Bartholomäusschule (Grundschule)
Nürnberg, Insel Schütt (Grundschule)
Nürnberg, Friedrich-Staedtler-Schule (Grund- und Hauptschule)
Nürnberg, Schule Großgründlach (Grundschule)
Nürnberg, Grundschule Thoner Espan

1.8 Schulsprengel für Schülerinnen/Schüler mit deutlich erhöhtem sonderpädagogischem Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich der Jahrgangsstufen 5 mit 9, die nicht an einer Schule zur Erziehungshilfe beschult werden können, ist das Gebiet der Stadt Nürnberg.

1.9 Das Sonderpädagogische Förderzentrum führt die Bezeichnung „Paul-Moor-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg“ und hat seinen Sitz in der Stadt Nürnberg.

1.10 Träger des Schulaufwandes ist die Stadt Nürnberg.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 25. Februar 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 55

EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Februar 2010 Gz. 12-1551

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

In Nr. 2.1 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 14.10.2005 (AllMBl S. 424) wird auf die bundesgesetzliche Verpflichtung zur Anwendung der Verdingungsordnungen (VOB/A, VOL/A, VOF) bei Überschreitung der jeweils festgelegten EU-Schwellenwerte hingewiesen.

Die dort genannten Schwellenwerte wurden mit Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30.11.2009 (L 314/64) mit Wirkung ab 01.01.2010 wie folgt neu festgelegt:

- Bauaufträge	4.845.000,00 €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge	193.000,00 €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich	387.000,00 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung der bei Überschreitung der vorgenannten Schwellenwerte anzuwendenden vergaberechtlichen Bestimmungen gewährte Zuwendungen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 23.11.2006 (AllMBl S. 709) teilweise zu widerrufen sind.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 56

Vereinbarung zur Aufhebung der Ergänzung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. März 2010 Gz. 12.2-1443-1/10

Die Stadt Schwabach (Beschluss des Stadtrates vom 02.10.2009) und die Stadt Nürnberg (Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2009) haben eine Vereinbarung zur Aufhebung der Ergänzung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft abgeschlossen.

Die Änderungsvereinbarung wurde mit RS vom 28.01.2010 Gz. 12.2-1443-1/10 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1, Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Vereinbarung zur Aufhebung der Ergänzung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach vom 03.08./16.08.2005

zwischen

der Stadt Schwabach,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Matthias Thürauf

und

der Stadt Nürnberg,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly

mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 28.01.2010

Auf Grund Stilllegung der Bioabfallvergärungsanlage in Schwabach vereinbaren die Stadt Schwabach und die Stadt Nürnberg Folgendes:

1. Die Ergänzung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach wird einvernehmlich mit Ablauf des 31.03.2010 aufgehoben. Die entsprechende Befugnisübertragung für einen Teilbereich des Bioabfalls erlischt damit mit Ablauf des 31.03.2010.
2. Davon unberührt bleibt die weitere Zusammenarbeit im Bereich der Restmüllentsorgung und die hierzu geschlossene Zweckvereinbarung vom 24.01.2000.
3. Ansprüche und Rechte aus § 4 Nr. 3 und § 5 der aufzuhebenden Zweckvereinbarung über die Abwicklung bzw. Abrechnung der bis zum 31.03.2010 erfüllten Aufgaben bleiben unberührt. Eine Aus-

einandersetzung i. S. d. Art. 14 Abs. 4 KommZG
findet darüber hinaus nicht statt.

Schwabach, 15. Februar 2010

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Nürnberg, 17. Februar 2010

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 56

Bekanntmachung der Zweckverbände

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung WFW 2010 Fränkischer Wirtschaftsraum für das Wirtschaftsjahr 2010

§ 4

Entfällt.

§ 5

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, 26 Abs. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband „Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
- in den Erträgen mit	13.695.000 €
- in den Aufwendungen mit	13.695.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.025.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Aufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.142.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2010 werden gemäß § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m ³	0,0923 €
- Grundpreis je m ³ der bestellten Tageshöchstmenge	63,69 €.

Weisen die Jahreserfolgsrechnungen des Planungszeitraumes 2009 bis 2012 insgesamt Mehregebnisse gegenüber der Erfolgsplanung 2009 bis 2012 auf, so werden die Grund- und Arbeitspreise rückwirkend geändert.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Nürnberg, 9. März 2010

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW - hat die Haushaltssatzung

für das Wirtschaftsjahr 2010 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.142.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 15.02.2010 Gz. 12.13-1512d-8/09 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 29.03.2010 bis einschließlich 06.04.2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90338 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 9. März 2010

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
- WFW -
gez.
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 57

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Molodovsky

Bayerische Bauordnung

mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Textausgabe

Von Dr. Paul Molodovsky, Ltd. Ministerialrat a. D.
21. aktualisierte Auflage, Stand 1. Januar 2010, VI,
416 Seiten, kartoniert, 14,95 €
ISBN 978-3-8073-0129-7

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht

mit Unternehmensrecht

46. Aktualisierung, Stand: Januar 2010, 82,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Molodovsky/Famers

Bayerische Bauordnung

Kommentar mit einer Sammlung baurechtlicher Vorschriften

92. Aktualisierung, Stand: 1. Dezember 2009, 59,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern

Von Oberregierungsrat Tobias Weber, Augsburg und
Regierungsrat Valentin Köppert. 2010. XVIII, 153
Seiten. Kartoniert. 16,95 €

ISBN 978-3-8114-7047-7

JURIQ Erfolgstraining. Herausgegeben von JURIQ
Juristisches Repetitorium, Köln

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm
www.hjr-verlag.de www.cfmueeller-campus.de

Kommunalrecht Bayern

Von Oberregierungsrat Tobias Weber, Augsburg und
Regierungsrat Valentin Köppert. 2010. XVII, 152
Seiten. Kartoniert. 16,95 €

ISBN 978-3-8114-7046-0

JURIQ Erfolgstraining. Herausgegeben von JURIQ
Juristisches Repetitorium, Köln

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm
www.hjr-verlag.de www.cfmueeller-campus.de

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung

Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hege-
mer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim
Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

156. Aktualisierungslieferung, März 2010

Rechtsstand 1. Januar 2010, 44,30 €

Art.-Nr. 66190156,

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die
abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern
mit Erläuterungen

37. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 31. Januar
2010, Art.-Nr. 66351037, 44,74 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unter-
richtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)
Loseblatt-Kommentar

97. Aktualisierungslieferung, März 2010

Art.-Nr. 66245097, 39 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 58

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.